

dbb beamtenbund und tarifunion
Geschäftsbereich Beamte

Friedrichstraße 169
10117 Berlin

Bundesleitung

53115 Bonn, den 14.11.2024
Baumschulallee 18a
Telefon (0228) 38927-0
Telefax (030) 311 74149
www.vbb-bund.de
mail@vbb-bund.de

**Betr.: Stellungnahme Entwurf einer Verordnung zur Novellierung der
Bundeslaufbahnverordnung**

hier: Stellungnahme des VBB, Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V.

Anlage: - 1(A 1340/83)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der VBB bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Entwurf einer Verordnung zur Novellierung der Bundeslaufbahnverordnung.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass im Einklang mit der Rechtsprechung relevante Regelungen nicht mehr in Verwaltungsvorschriften, sondern in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Allerdings geschieht das nicht in vollem Umfang, wie von uns unter Ziffer IV ausführlich dargelegt wird. Insbesondere der Umgang mit Beurlaubungen sollte Ressortübergreifend einheitlich geregelt werden. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen für Soldatinnen und Soldaten, die vom BMI mitgetragen wurden, sollten hierzu als Maßstab dienen.

Der VBB begrüßt ausdrücklich den Sonderzugang von Meistern und Technikern zum gehobenen technischen Verwaltungsdienst und gehobenen naturwissenschaftlichen Dienst. Die Verlängerung der berufspraktischen Zeit für den gehobenen Dienst auf drei Jahre ist insbesondere im Vergleich zu den kürzeren Zeiten im höheren Dienst nicht nachvollziehbar.

Besonderen Bedenken begegnet die Aufhebung der grundsätzlichen Pflicht zur Stellenausschreibung. Hier sehen wir einen klaren Verstoß gegen § 8 BBG. Ebenfalls erhebliche Bedenken bestehen gegen die Begrenzung der fiktiven Fortschreibung auf neun Jahre bei

freigestellten Mitgliedern in den Gremien. Die Vereinbarkeit dieser Begrenzung mit dem BPersVG erscheint äußerst fraglich.

Im Einzelnen:

I. **Zu § 4 Abs. 2 (Stellenausschreibungspflicht)**

1.

Die Pflicht zur Stellenausschreibung wird in Satz 1 durch das Wort „insbesondere“ völlig unspezifisch und unbegründet aufgegeben. Damit steht diese Regelung in Widerspruch zu § 8 Abs.1 Satz 1 und 3 Bundesbeamtengesetz. Die dort geregelte Verordnungsermächtigung ist als Ausnahme von dem Grundsatz der Ausschreibungspflicht erfolgt. Das bedeutet, dass nur in Einzelfällen, die besonderer Begründung bedürfen, Ausnahmen rechtlich zulässig sind. Diese Anforderungen erfüllt die vage Formulierung in keiner Weise. Es ist besonders auffällig und macht die Regelung besonders angreifbar, dass man sich noch nicht einmal die Mühe macht, eine Begründung für diese Änderung zu finden. Der Hinweis in Absatz 3 der Begründung, dass der Dienstherr grundsätzlich gehalten ist, eine Bestenauslese zu treffen und den nicht ausgewählten Bewerbern die Auswahlentscheidung mitzuteilen sei, geht in den Fällen eines Verzichts auf die Ausschreibung ins Leere. Denn durch den Verzicht der Ausschreibung wird den anderen Bewerbungsberechtigten gerade die Möglichkeit genommen, Kenntnis von der Besetzung zu erlangen.

Diese Neufassung ist offenkundig nicht durch die Verordnungsermächtigung in § 8 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz abgedeckt.

2.

Es ist beabsichtigt, neben den schon vorhandenen Stellen im Absatz 3 Nummern 1 (u. a. Staatssekretärebene, Abteilungsleitungsebene) und 2 (Persönliche Referentinnen und Referenten) auch Büroleitungen und Leitungen der Pressereferate von der Stellenausschreibungspflicht auszunehmen. Begründet wird dies mit der besonderen Vertrauensstellung.

Die besondere Bedeutung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Besetzung öffentlicher Ämter gemäß Artikel 33 unseres Grundgesetzes muss oberste Priorität haben. Die Ausnahme von der Stellenausschreibungspflicht muss die Ausnahme sein. Eine

nochmalige Ausweitung sieht der VBB äußerst kritisch. Bereits jetzt sind im BMVg diverse Referats- und Unterabteilungsleitungen mit vormals Vertrauten von den jeweiligen politischen Leitungen besetzt. Absehbar kommt in den nächsten Monaten wieder eine Reihe von Personen hinzu, weil mit dem Ausscheiden der politischen Leitung die besonders Vertrauten die Behörden eben nicht verlassen. Wenn jetzt eine Ausweitung dieses Personenkreises um eine höhere Besoldungsebene erfolgt, so schmälert das in nicht mehr akzeptablen Umfang die Aufstiegschancen der Ressortangehörigen. Die Legitimität des öffentlichen Dienstes beruht auf der Kompetenz von Beamtinnen und. Die aufgrund persönlicher politischer Nähe eingestellten Vertrauten erfüllen nicht immer diese Kriterien.

Unabhängig davon ist es bereits jetzt schon in jedem Einzelfall möglich, in einem transparenten Mitbestimmungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Personalvertretungen den Verzicht auf die Ausschreibung gut begründet zu beantragen.

II. Zu § 27 Abs. 6 (neu)

Der VBB begrüßt, dass abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des § 17 Absatz 4 BBG in bestimmten Laufbahnen des gehobenen Dienstes anstelle eines Bachelors ein Bachelor Professional in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit, die inhaltlich einer Tätigkeit im gehobenen Dienst entspricht, der Zugang zur Laufbahn eröffnet wird. Diese langjährige Forderung des VBB ermöglicht es, der Mangelsituation im gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehr entgegenzutreten und trägt zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr bei.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum insgesamt eine hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren bei einem Bachelor Professional nachzuweisen ist.

Wir bitten hier, es bei der im Abschlussbericht vorgesehenen Regelung zu belassen.

Die Formulierung des Absatzes hat sich gegenüber dem Vorschlag im Abschlussbericht der Untersuchung aus dem Mai dieses Jahres nicht geändert, jedoch ist jetzt in den Bemerkungen hinzugekommen, dass die hier aufgeführten Erfahrungszeiten für den Ausgleich zum Bachelorabschluss notwendig sind, und die Zeiten zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 24 (1) zusätzlich zu erbringen sind. Dieser zeitliche Aufschlag ist vor dem Hintergrund der Vergleichbarkeit der Abschlüsse in einer Qualifikationsebene nach deutschem oder europäischem Qualifikationsrahmen nicht akzeptabel. Meisterur-

kunden enthalten regelmäßig den Zusatz, dass dieser Abschluss der Stufe 6 des EQR entspricht. Damit ist entweder die Einordnung der Berufsbildungsabschlüsse in den Qualifikationsrahmen fehlerhaft, oder man möchte die Zugangsvoraussetzungen zur Laufbahn künstlich erschweren. Die Attraktivität des öffentlichen Dienstes für Mangelprofessionen wird durch dieses zusätzliche Zeitelement nicht erhöht.

III. Zu § 32 BLV (neu):

Hier wird explizit klargestellt, dass zwei Regelbeurteilungen und keine Anlassbeurteilungen mehr notwendig sind. Das ist mit Blick auf die Beamtinnen und Beamten in der A9 mit Amtszulage und A13 mit Amtszulage im Geschäftsbereich des BMVg nachteilig. Diese werden gemäß Ziffer 1.5.1 der Beurteilungsbestimmungen (A 1340/83) nicht mehr beurteilt. Bisher wurde im Falle eines zwischenzeitlichen Regelbeurteilungsstichtages eine Anlassbeurteilung erstellt. Wenn dies jetzt wegfällt, wird hierin eine Benachteiligung/Schlechterstellung liegen.

IV: Zu § 37 Abs. 4 (neu)

1. Anwendungsbereich

Die BLV regelt die fiktive Fortschreibung nur für die Elternzeit, Beurlaubungen nach § 6 Sonderurlaubsverordnung sowie der Wahrnehmung von Wahlmandaten. Damit sind nicht alle Fälle der Freistellung bzw. der Beurlaubung abgedeckt. Das neu gefasste Soldatengesetz regelt für Soldatinnen und Soldaten wesentlich mehr Tatbestände. Diese Regelungen des Soldatengesetzes wurden vom BMI mitgetragen. Der Einwand, dass eine Beurlaubung im dienstlichen Interesse zu weit gefasst sei, ist daher nicht nachvollziehbar und widersprüchlich. Es sind keine soldatischen Besonderheiten erkennbar, denn hier handelt es sich insbesondere um Beurlaubungen im dienstlichen Interesse zu privatisierten Gesellschaften des Bundes.

Im neuen § 27 b Abs. 1 des Soldatengesetzes heißt es:

Für die fiktive Nachzeichnung der beruflichen Entwicklung von Soldaten sind Referenzgruppen zu bilden für solche Soldaten (referenzierte Person), die der Besoldungsordnung A angehören und

1.

vom Dienst vollständig freigestellt sind,

2. *von dienstlichen Tätigkeiten vollständig entlastet sind,*
3. *im dienstlichen Interesse unter Wegfall der Dienst- und Sachbezüge beurlaubt sind,*
4. *wegen Familienpflichten beurlaubt sind,*
5. *sich in der Schutzzeit nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz befinden oder*
6. *in staatlichen Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung verwendet werden, sofern dort keine militärischen Vorgesetzten mit Beurteilungsbefugnis verfügbar sind.*

Für die Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung ist es unverständlich, warum die präzisen, transparenten und rechtssicheren Regelungen des Soldatengesetzes nicht übernommen werden. Es ist nicht erkennbar, welche statusrechtlichen Argumente dagegensprechen.

Es ist gelebte Praxis und nun in § 27 b Soldatengesetz geregelt, dass für alle Soldatinnen und Soldaten, die **im dienstlichen Interesse unter Wegfall der Dienst- und Sachbezüge beurlaubt sind**, Referenzgruppen zu bilden sind. Für Beamte und Beamtinnen, die beispielsweise im Rahmen einer entsprechenden Beurlaubung in Verbänden oder privatisierten Gesellschaften arbeiten, gilt nichts Vergleichbares. Hier besteht eine eklatante Regelungslücke, die Beamtinnen und Beamten benachteiligt.

Bei den **privatisierten Gesellschaften des Bundes**, wie z.B. die BWI, differenziert der Dienstherr Bund (BMVg) in seinen Verwaltungsvorschriften zwischen Beamtinnen und Beamten, die im dienstlichen Interesse unter Wegfall der Dienst- und Sachbezüge **beurlaubt** sind, und denjenigen, die nach § 29 BBG **zugewiesen** sind.

Für die Beurlaubten gibt es keine Regelung (s.o.), also auch keine Beförderung.

Beamtinnen und Beamte, die den privatisierten Gesellschaften **zugewiesen** sind, werden nach der Verwaltungsvorschrift A-1340/83 Ziffer 1.10.1 beurteilt. Beurteilender für diesen Personenkreis ist bei allen Gesellschaften der Präsident/die Präsidentin des BAPersBw – idR ohne irgendeinen fachlichen Kontakt und ohne Unterstellungsverhältnis. Förderliche Entscheidungen sind für diese Beamtinnen und Beamten somit äußerst selten.

Diese Verwaltungspraxis halten wir nicht nur inhaltlich für sehr bedenklich, auch die Regelungshöhe beachtet nicht die Rechtsprechung. Der richtige Regelungsort wäre die BLV.

2. Begrenzung auf neun Jahre

Bereits aus der Begründung in der Synopse mit dem Hinweis auf die Rechtsprechung folgt, dass der Zeitraum von 16 Jahren der richtige wäre, sofern man überhaupt eine zeitliche Begrenzung fordert.

Im Hinblick auf freigestellte Mandatsträgerinnen und -träger sowie Gleichstellungsbeauftragte begegnet diese zeitliche Begrenzung erheblichen rechtlichen Bedenken und verstößt nach unserer Auffassung gegen das Benachteiligungsgebot des BPersVG und BGleG. Faktisch wird nur innerhalb der ersten zwei Wahlperioden eine fiktive Fortschreibung erfolgen. In der dritten Wahlperiode wären die Mandatsträgerinnen und -träger, sowie die Gleichstellungsbeauftragten gezwungen, vor einer Beförderung in die Erprobung zu gehen und ihr Mandat niederzulegen. Es wird dringend empfohlen, einen Hinweis aufzunehmen, und sei es in der Begründung, dass strukturierte Auswahlgespräche geeignet sind, eine Beurteilung zu ersetzen.

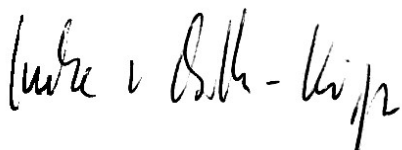
Im Soldatengesetz findet sich keine derartige Beschränkung. Das Soldatengesetz sowohl vom BMJ, als auch vom BMI mitgeprüft wurde. Es ist unverständlich, warum hier mit unterschiedlichem Maßstab gemessen wird. Die Einheitlichkeit des Dienstrechts sollte im Interesse des BMI sein.

IV. Zu § 38:

Die Verpflichtung zur Bildung von Referenzgruppen wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere für freigestellte Mandatsträgerinnen und Mandatsträger wird hier eine verlässliche Basis während der Freistellung geschaffen.

Gleiches fordern wir für alle im dienstlichen Interesse unter Wegfall der Dienst- und Sachbezüge beurlaubten, sowie für die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten. Wir bitten darum, diese Regelungslücke zu schließen.

Mit freundlichen Grüßen



Imke v. Bornstaedt-Küpper, Bundesvorsitzende